

3531 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1988 betreffend Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung weiterer akademischer Grade und Titel samt Anlagen

Im November 1954 ist das zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik abgeschlossene Übereinkommen zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern (BGBl. Nr. 270/1954) in Kraft getreten. Artikel 10 dieses Abkommens sieht - auch in Entsprechung von Artikel 3 lit. b des 1946 in Paris abgeschlossenen Gruber-Degasperi-Abkommens - die gegenseitige Anerkennung von akademischen Titeln und Graden vor. Im Hinblick auf die nach 1966 in Österreich vorgenommene Zweiteilung der akademischen Grade für alle Studienrichtungen wurde aufgrund des vorhin erwähnten Abkommens von den Vertragspartnern eine Expertenkommission zur Vorbereitung der gegenseitigen Anerkennung von akademischen Titeln eingesetzt, die berechtigt ist, ihren Regierungen antragstellend zu berichten. In der Folge ist es zu mehreren Notenwechseln über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade gekommen. Aufgrund eines Vorschlages dieser Expertenkommission sieht der gegenständliche Notenwechsel nun die Gleichstellung von weiteren neun österreichischen akademischen Graden vor.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1988 betreffend Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung weiterer akademischer Grade und Titel samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 06 28

Franz K a m p i c h l e r  
Berichterstatter

Siegfried S a t t l b e r g e r  
Obmann